

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Friederichs, Herzogen zu Mecklenburg ... Patent-Verordnung wegen des Service-Beytrages der sogenannten Eximirten in der Altstadt Schwerin : Schwerin, den 4ten April. 1782.

[Schwerin]: bey Wilh. Bärensprung, [1782?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875634826>

Druck Freier  Zugang



1702. A. 47.

Des

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

Herrn

Friederichs,

Herzogen zu Mecklenburg,

Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,

auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock

und Stargard Herrn, &c. &c.

Patent = Verordnung

wegen des

Service-Beitrages

der sogenannten Eximirten

in der

Altstadt Schwerin.

Schwerin, den 4ten April. 1782.

Gedruckt bey Wilh. Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

MK-4060. (47.) ^{14^a.}

Ms. A. 2071

Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side.

Ms. A. 2071 (104)

von 12 fl. für ein Volles, und von 6 und 3 fl. für ein Halbes und Viertel-Haus für genügend angegeben, Bürgermeister und Rath hingegen jenen Beytrag, nach Verhältniß der jetzigen jährlichen Ausgaben der Service-Casse wenigstens auf noch einmal so hoch haben anschlagen wollen; Als haben Wir zur Aufhebung dieses Streits, und um Unsere Landesväterliche Absicht in diesem Stück zur endlichen Vollziehung zu befördern, nicht länger Anstand nehmen mögen, vermöge der, in obangezogener Patent-Berordnung Uns vorbehaltenen Landesherrlichen Bestimmung, ex Officio das eigentliche Quantum des Service-Beytrages nunmehr unmittelbar festzusetzen: Wie Wir denn darüber und was denselben noch sonst anhängig ist, nach reifer Ueberlegung aller Umstände, folgendes wolbedächtlich angeordnet und zur beständigen Nichtschnur hiedurch vorgeschrieben haben wollen:

I.

Alle und jede in dem Bezirk Unserer hiesigen Altstadt Schwerin mit eigenthümlichen Grundstücken angeessene Herzogliche hohe und niedere Hof- und Civil-Bediente auch so genannte Eximirte, wes Standes oder Wesens sie auch seyn mögen, sollen schuldig und hiemit angewiesen seyn, für izt und künftig, so lange nicht das Personale Unserer Garnison sich vermehret oder vermindert, für ihre liegende Gründe, monatlich

von einem vollen Hause	•	•	•	20 fl.
von einem halben Hause	•	•	•	10 fl.
von einer Bude	•	•	•	5 fl.

zum Service beyzutragen; als welcher Beytrag — mit Beybehaltung des eingeführten Catastermäßigen Verhältnisses der Häuser, zu der Total-Summe des Services sich wie 1 zu bey nahe 6 verhält, mithin zu einer gegründeten Beschwerde über Prägravation einigen Anlaß nicht geben kann.

Da es seit Publication mehrerwähnter Unserer Patent-Berordnung vom 28sten Febr. 1781 mit der wirklichen Erlegung des Beytrages, sich weit über die darin vorgeschriebene Frist verzögert hat und wegen der vielen aufzüglichen Erfindungen, die commissarischen Kosten stark angewachsen sind; So hätte es die Billigkeit wohl erfordert, daß diese Leistung mit dem jetzt laufenden 1782sten Jahre ihren Anfang nehmen und für die bereits verflossenen Monate eine Nachzahlung geschehen müßte. Indessen sind Wir gnädigst davon zufrieden, daß der 1ste des abgewichenen Monats Martius zum Termino a quo der ersten Zahlung angenommen werde; Solchemnach hat sich ein jeder auf die Abfindung mit seiner Quote des Beytrages bey Zeiten zu schicken, auch jetzt und fernerhin in allen künftigen Monaten um

um so mehr allemal prompte baare Zahlung zu leisten, als der Soldat mit seiner Service-Erhebung nicht warten kann; wozu dringensfalls Wir Uns genöthiget sehen werden, wider die Morosus executivische Veytreibung zu verfügen.

III.

Von dieser, an Unserm Landesfürstlichen Jure Praesidii begründeten allgemeinen Verbindlichkeit zur Erlegung des Service hat sich kein Eigenthümer eines Hauses in Unserer Altstadt Schwerin, er schütze vor was er wolle, zu erimiren, sondern diejenigen, welche von der Auferlegung solcher Pflicht an Unsre Regierung zu recurriren sich bewogen gefunden, haben deshalb in separato nach Befinden gründliche Bedeutung zu gewärtigen.

IV.

Zur monatlichen Eincaßirung des hiedurch festgesetzten Service-Beitrages, bleibt es zwar Unseren Bedienten und andern Eximirten unbenommen, einen eigenen Menschen auf ihre Kosten, anzunehmen, welcher die eingehobene Summe, mit deren Specification an den Berechner der Service-Casse unverlängert abzugeben hat. Wie aber die damit verknüpfte Mühe der specialen Aufsicht und Berechnung nur unnöthige Weitläufigkeiten und Kosten verursachen würde; So haben Wir, damit diese Anstalt nur erst wirklich in Gang komme, per speciale Commissorium, Bürgermeistern und Rath hieselbst die bevorstehende erste und die nachfolgenden Einforderungen, bis auf weitere Unsre Verordnung, heute übertragen; Daher sich niemand zu entziehen hat, seiner sonstigen vermeynten Gerechtsame unbeschadet, gleichwie es mit dem Leuchten- und Karren-, auch Feuer- und Wasser-Gelde schon ist gehalten wird, seine Beiträge einstweilen an den rätthlichen Monitorem gehörig abzugeben.

V.

Gleichwie darneben auch denen sämtlichen Eximirten immer das Recht vorbehalten und hiemit bestätigt seyn soll, daß sie bey der Aufnahme der Service-Rechnungen zur Monitor herangezogen und auf ihre Monica, so weit sie gegründet sind, aller rechtlicher Betracht genommen, folglich selbige auch erlediget werden müssen; So bleibt es ihnen überlassen, diesen, wie auch den erwähnten Punct der Eincaßirung durch einen oder mehrere Bevollmächtigten aus ihrem Mittel, mit Bürgermeister und Rath durch mündliche Besprechung selbst näher zu reguliren.

VI.

Uebrigens verstehet es sich auch von selbst, daß wenn ein Eximirter sich erlaubet, Bürgerlichen Verkehr zu treiben, derselbe nicht bloß für seine Grundstücke, sondern auch für solchen seinen Nahrungs, Betrieb noch absonderlichen Beytrag zum Service zu leisten schuldig sey.

Wir gebieten und befehlen darauf sämtlichen Unseren hohen und niederen Hof, und Civil, Bedienten auch anderen, von Bürgerlichen Personal, Pflichten eximirten izigen und künftigen Einwohnern dieser Altstadt, wes Standes oder Wesens sie auch seyn mögen, hiedurch noch einmal gnädigst, ernstlich und wollen Uns zu ihnen deßen zuversichtlich versehen, daß sie nach dieser Unserer Verordnung in Ansehung ihrer eigenthümlichen Grundstücke sich auf das genaueste achten und daran bey Vermeidung Unserer Ungnade, auch nach Befinden, schärferen Landesherrlichen Einsehens, nicht ermangeln werden. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insigel. Datum auf Unserer Festung Schwerin den 4ten April. 1782.

Friederich, S. z. M.





